

**Merkblatt:****Entscheidungen zum ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht – wie sieht der Elternbeitrag für Lager aus?****1. Ausgangslage**

Das Bundesgericht hat mit Entscheid vom 7. Dezember 2017 zwei Regelungen im Thurgauer Volksschulgesetz aufgehoben. Eine davon betraf die Zulässigkeit einer möglichen Kostenbeteiligung für schulische Pflichtveranstaltungen wie beispielsweise Schulreisen, Exkursionen oder Lager.

In der Entscheidungsbegründung äussert sich das Bundesgericht zur Frage, ob Schulbehörden Beiträge an die Kosten für Verpflegung sowie Transport und Unterkunft in Klassenlagern oder Exkursionen verlangen dürfen, wie folgt: «Massgebend ist, ob solche Veranstaltungen zum notwendigen Grundschulunterricht gehören, der zwingend unentgeltlich erfolgen muss. Geht man davon aus, dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager dazu, sofern eine Pflicht zur Teilnahme bestehe».

Der notwendige Grundschulunterricht muss also unentgeltlich erfolgen und alle dem Unterrichtszweck dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Für die Entscheidung, was zum ausreichenden und notwendigen und somit unentgeltlichen Unterricht gehört, können pädagogische Fragen leitend sein. Die Schulträger haben innerhalb des Rahmens einen Ermessensspielraum.

**2. Was gehört zum notwendigen und ausreichenden Grundschulunterricht, der unentgeltlich erfolgen muss?**

Es bestehen folgende rechtliche Grundlagen:

- Art. 19 der Bundesverfassung (BV) gewährleistet den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.
- Gestützt auf Art. 62 Abs. 2 BV haben die Kantone für einen ausreichenden, an öffentlichen Schulen unentgeltlichen, Grundschulunterricht zu sorgen, der allen Kindern offensteht. Der unbestimmte Rechtsbegriff des «ausreichenden Grundschulunterrichts» wird weder in der Bundesverfassung noch in der übrigen Bundesgesetzgebung konkretisiert. Die Kantone verfügen also bei der Ausgestaltung des Grundschulunterrichtes über einen weiten Spielraum. Es obliegt den Kantonen, die Ziele und Methoden, die Struktur und den Inhalt des Unterrichts festzulegen und auf die wechselnden Bedürfnisse von Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft abzustimmen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts hat der Grundschulunterricht den Einzelnen bzw. die Einzelne angemessen auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten. Die föderalistische Ausgestaltung des Schulwesens ermöglicht die Ausprägung und Pflege regionaler Besonderheiten und Schwerpunkte.
- In der Volksschulgesetzgebung des Kantons Solothurn ist dieser Auftrag an die Volksschule konkretisiert, das Angebot der Volksschule wird im Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (VSG) definiert. Gemäss § 1 des VSG soll die Volksschule unter anderem die grundlegenden Kenntnisse zur Bewährung im Leben vermitteln.
- Im Lehrplan sind die Grundlagen für den ausreichenden Grundschulunterricht ausgeführt. Die Durchführung von Lagern, Schulverlegungen, Schulreisen, Exkursionen etc. ist möglich.

Pädagogische Erwägungen sind eine Voraussetzung für die Entscheidungen. Bereits im Lehrplan 1992 für die Volksschule des Kantons Solothurn sind folgende Gedanken formuliert:

- Soziales Lernen findet in jedem Unterricht statt. Die Schülerinnen und Schüler sollen auf allen Stufen lernen, gemeinsame Vorhaben zu bewältigen, Konflikte zu lösen, Gespräche zu führen, mit anderen Menschen umzugehen, eigene und fremde Bedürfnisse und Interessen wahrzunehmen und einzubringen, sich in die Gemeinschaft einzufügen.
- Lager sind besonders wertvoll, da sie Wesentliches zur sozialen Erziehung beitragen. Gemeinsame Erfahrungen, Erlebnisse und Tätigkeiten in einer neuen Umgebung schaffen engere Beziehungen, oft weiter über das Lager hinaus.
- Für Lager kommen alle Schulfächer und ihre Kombinationen sowie Unterrichtsthemen in Frage. Besonders geeignet sind Lager für den Projektunterricht und selbstverständlich für Sport.

### **3. Konkrete Fragestellungen**

#### **A Gehören Veranstaltungen wie Lager, Schulverlegungen, Exkursionen, Schulreisen zum notwendigen und ausreichenden Grundschulunterricht?**

Diese Aktivitäten sind nicht zwingend, um «den Einzelnen angemessen auf ein selbstverantwortliches Leben im modernen Alltag vorzubereiten bzw. um ... grundlegende Kenntnisse zur Bewährung im Leben zu vermitteln». Sie gehören also nicht zum ausreichenden und notwendigen Grundschulunterricht, können aber ergänzend zu diesem durchgeführt werden.

#### **B Müssen Veranstaltungen wie Lager, Schulverlegungen, Exkursionen, Schulreisen künftig unentgeltlich sein?**

Lager, Schulverlegungen, Exkursionen, Schulreisen gehören nicht zum notwendigen und ausreichenden Grundschulunterricht, der unentgeltlich sein muss. Es sind ergänzende, zusätzliche Aktivitäten. Wie bisher kann daher ein angemessener Elternbeitrag verlangt werden.

#### **C Ist die Durchführung von Lagern, Schulverlegungen in der Volksschule des Kantons Solothurn vorgesehen?**

Das VSG bzw. die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970 (VV VSG) sieht die Möglichkeit für die Durchführung von Lagern während der Schulzeit vor. § 5 VV VSG hält dazu fest, dass Sport- und Wanderlager nicht als Ferien gelten, sofern sie unter der Leitung der Lehrerschaft stehen und nicht länger als 8 Schultage dauern.

Sportlager und ähnliche Veranstaltungen können im Rahmen des gesetzlichen Bildungsauftrages durchgeführt werden.

#### **D Und wenn die Eltern die Teilnahme ihres Kindes am Lager verweigern?**

Die Schülerin bzw. der Schüler hat während der Dauer des Lagers einen Ersatzunterricht zu besuchen. Dieser kann in einer anderen Klasse stattfinden.

Herbert Plotke äussert sich in «Das schweizerische Schulrecht» (2. vollständig überarbeitete Ausgabe) Seite 31 ff dazu wie folgt: «Während der obligatorischen Schulzeit hängt die Teilnahme an mehrtägigen Wanderungen, an Berg- und Skilagern, an Schulverlegungen von der Zustimmung der Eltern ab, wie dies die einschlägigen Erlasse verschiedener Kantone festhalten. Untersagen die Eltern dem Kind mitzugehen, so hat es den Ersatzunterricht zu besuchen. Dagegen steht obligatorischen eintägigen Wanderungen und anderen eintägigen ausserschulischen Veranstaltungen nichts entgegen.»

#### **4. Fazit**

Die Durchführung von Veranstaltungen wie Lager, Schulverlegungen, Exkursionen, Schulreisen ist möglich - wie bisher. Sie bilden nicht Teil des notwendigen und ausreichenden Grundschulunterrichts und müssen daher auch nicht unentgeltlich sein. Angemessene Elternbeiträge können verlangt werden.

Der Entscheid über die Durchführung derartiger Veranstaltungen hat strategischen Charakter und liegt beim gemäss Schulordnung zuständigen Organ des Schulträgers.